

Politische Integration und regionale Identitäten im normannisch-staufischen Königreich Sizilien

VON HUBERT HOUBEN

Das 1130 von Roger II. gegründete Königreich Sizilien faßte die südliche Hälfte der italienischen Halbinsel und die Insel Sizilien in einem Staatswesen zusammen, das im wesentlichen bis zur Errichtung des italienischen Nationalstaates im 19. Jahrhundert Bestand hatte. Es ist ein interessanter Fall eines gelungenen Zusammenbindens bestehender politischer Einheiten ganz unterschiedlicher Art. Auf die, oder genauer gesagt: auf einige Vorgängerstaaten wird im offiziellen Titel des Herrschers Bezug genommen: »König von Sizilien, des Herzogtums Apulien und des Fürstentums Capua«¹. Das neue Staatswesen hatte nicht nur unterschiedliche politische Traditionen, sondern war auch ein multikulturelles Gebilde, in dem Araber und Juden, Griechen und Lateiner zusammenlebten².

Während vor einem Jahrhundert das Interesse dem neuen normannischen Königreich im Süden galt, das sich »nach gefährvollen Kämpfen gegen eine Welt von Feinden« behauptete und »als anerkanntes, ebenbürtiges Glied« in den »Kreis der alten Mächte« eintrat, wie 1904 Erich Caspar formulierte³, sind in den letzten Jahrzehnten die regionalen Unterschiede und die Integrationsdefekte stärker herausgearbeitet worden⁴.

Im Rahmen der Thematik unserer Tagung gliedere ich mein Thema in drei Abschnitte. Im ersten werden die Umstände der unter Roger II. erfolgten politischen Integration dargestellt sowie die unterschiedliche Tradition der regionalen Strukturen behandelt, deren Kenntnis die Voraussetzung zum Verständnis des neuen Staatswesens darstellt. Im zweiten Abschnitt geht es um die Mittel, mit denen die politische Integration vorangetrieben wurde, und im dritten und letzten Teil sprechen wir Elemente an, die in die entgegenge-

1) S. dazu unten Anm. 30.

2) Vgl. neuerdings: *The Society of Norman Italy*, hg. von G. A. LOUD/A. METCALFE (*The Medieval Mediterranean* 38, 2002).

3) Erich CASPAR, *Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie* (1904, Nachdruck 1965) S. VII, 236.

4) Vgl. *Unità politica e differenze regionali nel Regno di Sicilia*. *Atti del Convegno internazionale di studio in occasione dell’VIII centenario della morte di Guglielmo II, re di Sicilia* (Lecce – Potenza, 19–22 aprile 1989), hg. von Cosimo Damiano FONSECA/Hubert HOUBEN/Benedetto VETERE (Università degli Studi di Lecce, Pubblicazioni del Dipartimento di Studi Storici dal Medioevo all’Età Contemporanea 21, 1992).

setzte Richtung wirkten, wobei insbesondere gefragt wird, wieso es im Königreich Sizilien nicht zur Ausbildung eines Gemeinschaftsbewußtseins kam.

Den chronologischen Rahmen bildet die Herrschaft der Könige aus dem Hause Hauteville und ihrer staufischen Nachfolger, die durch eine weitgehende Kontinuität geprägt ist. Mit dem Ende der Stauer und der Übertragung des Königtums an Karl I. von Anjou im Jahre 1265 setzte dagegen eine neue Entwicklung ein, obwohl in vielen Bereichen auch die Herrscher aus dem Hause Anjou der normannisch-staufischen Tradition stärker verhaftet waren als sie offiziell zugaben und die ältere Forschung weitgehend glaubte⁵⁾.

I

Wie war es möglich, so fragten sich bereits die Zeitgenossen, daß Roger II., der Sohn eines eingewanderten kleinen Adligen aus der Normandie, der den Titel eines Grafen von Sizilien und Kalabrien erworben hatte, es in wenigen Jahren zum Herzog von Apulien, Kalabrien und Sizilien und dann zum König brachte, der das östliche Mittelmeer kontrollierte, die wichtigsten Städte an der nordafrikanischen Küste eroberte und mit seiner Flotte Griechenland unsicher machte?

Es waren mehrere Faktoren, welche die normannische Staatsbildung in Süditalien ermöglichten⁶⁾. Zunächst sind die Zersplitterung und Schwäche der politischen Einheiten südlich von Rom zu nennen. Das langobardische Herzogtum Benevent hatte sich in die Fürstentümer Benevent, Salerno und Capua geteilt; die Seestädte Amalfi, Gaeta und Sorrent sowie Neapel bildeten Herzogtümer, die untereinander in Konkurrenz und Konflikt standen, die Herrschaft von Byzanz anerkannten, in der Praxis aber selbständig waren. Keiner dieser Kleinstaaten hatte Bedenken, sich bei Gelegenheit mit den Arabern zu verbünden, die von Sizilien aus, das sie im 9. Jahrhundert erobert hatten, die italienischen Küsten unsicher machten. Apulien und Kalabrien waren byzantinische Provinzen, die jedoch im 11. Jahrhundert, als normannische Einwanderer hier Fuß faßten, zunehmend auf sich allein gestellt waren.

Die normannische Landnahme und Errichtung von Grafschaften und Herzogtümern wurde begünstigt durch die Tatsache, daß die großen politischen Mächte, die konkurrier-

5) Vgl. dazu jetzt: *Le eredità normanno-sveve nell'età angioina. Persistenze e mutamenti nel Mezzogiorno. Atti delle quindicesime giornate normanno-sveve* (Bari, 22–25 ottobre 2002), hg. von Giosuè MUSCA (2004).

6) Vgl. Hubert HOUBEN, *Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident* (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1997), überarbeitete italienische Fassung: DERS., *Ruggero II di Sicilia. Un sovrano tra Oriente e Occidente* (Centro Europeo di Studi Normanni, *Fonti e Studi* 8, 1999), nochmals überarbeitete englische Version: DERS., *Roger II of Sicily. A Ruler Between East and West* (Cambridge Medieval Textbooks, 2002).

rende Ansprüche auf Süditalien erhoben – Byzanz, die römisch-deutschen Kaiser, die Päpste, und in einem gewissen Sinne auch die Araber – im 11. Jahrhundert andere Probleme hatten und somit nicht in der Lage waren, in diese von den jeweiligen Herrschaftszentren als peripher betrachtete Zone wirksam einzugreifen. Dieses Machtvakuum am Kreuzweg von Ost und West, Nord und Süd war eine wichtige Voraussetzung für den normannischen Erfolg.

Gefördert wurde das Zustandekommen der normannischen Herrschaftsbildung auch durch die Uneinigkeit ihrer Gegner. Die Opposition der süditalienischen Adeligen und Städte war zu heterogen und zu sporadisch, als daß sie Erfolg hätte haben können. Auch die Versuche der beiden Kaiserreiche scheiterten, eine gemeinsame Front gegen die normannischen Eindringlinge zu bilden. Pragmatischer war die Position des Papsttums: Nachdem es erkannt hatte, daß die Normannen nicht zu besiegen waren, entschloß es sich zu einem Bündnis mit ihnen, wobei es formal die Lehnshoheit über Süditalien errang und praktisch militärischen Beistand gegen eventuelle Angriffe von Seiten der Kaiser in Aussicht gestellt bekam⁷⁾.

Hinzu kommt der Faktor des Zufalls, der in der Geschichte keine unbedeutende Rolle spielt. Ein solcher Zufall war der 1127 erfolgte kinderlose Tod Herzog Wilhelms von Apulien, des Enkels Robert Guiscards, der Lehnsherr des Grafen von Sizilien war. Der verstorbene Herzog hatte sich nur mit Hilfe seines Onkels Rogers II. gegen seine Vasallen behaupten können. Dies lag nicht nur an seiner wohl nicht besonders starken Persönlichkeit, sondern auch an strukturellen Problemen des Herzogtums Apulien, das die Gebiete der ehemaligen langobardischen Fürstentümer Benevent, Salerno und Capua mit einschloß, sich also mit Ausnahme Kalabriens, das mit der Grafschaft Sizilien vereinigt war, praktisch auf die ganze süditalienische Halbinsel ausdehnte. Im Unterschied zu Sizilien, dessen Eroberung hauptsächlich das Werk Rogers I. gewesen war, der dort Lehen fast ausschließlich an Verwandte und Geistliche ausgab sowie eine effiziente arabische Verwaltung übernahm, fand sein älterer Bruder und Lehnsherr Robert Guiscard auf der süditalienischen Halbinsel bereits eine Reihe von kleineren normannischen Herrschaftsbildungen vor, deren Herren sich oft eigenmächtig den Grafentitel zugelegt hatten. Sie beugten sich nur widerstrebend der Autorität des 1059 vom Papst zum Herzog von Apulien, Kalabrien und Sizilien promovierten Grafen von Apulien, dessen Vorgänger Wilhelm Eisenarm, Drogo und Humfrid nicht mehr als den Rang eines *primus inter pares* beanspruchen konnten. Zudem hatten auf der süditalienischen Halbinsel Städte wie Benevent und Bari, Troia und Brindisi, Salerno und Neapel im Laufe des 11. Jahrhunderts ein eigenes politisches Selbstverständnis entwickelt, das im Gegensatz zur normannischen Herrschaftsbildung stand.

7) Einschlägig: Josef DEÉR, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972).

Um den Bestand des Herzogtums Apulien zu sichern, stützten sich die Nachfolger Robert Guiscards, die Herzöge Roger Borsa und Wilhelm, auf das Wohlwollen großer Klöster wie Montecassino und Cava, Venosa und Carbone⁸⁾, die ein kapillares Netz von Dependancen in Süditalien hatten, sowie auf die Hilfe ihrer Lehnsherrn, der Päpste, deren Präsenz in Süditalien aus verschiedenen Gründen zunahm.

Anders auf Sizilien, wo Roger I. ein seit mehr als einem Jahrhundert unter arabischer Herrschaft stehendes Gebiet mit florierender agrarischer und handwerklicher Produktion und Handelsbeziehungen mit dem Orient eroberte. Die bisher von den arabischen Herrschern eingezogenen Abgaben flossen nun in die Kasse des Grafen, dessen Reichtum sich bald in Europa herumsprach. Die finanzielle Potenz war Voraussetzung für die militärische. Roger I. und Roger II. konnten sich als einzige Herrscher im damaligen Europa ein stehendes Heer leisten. Die Bedeutung dieser Tatsache ist kaum zu überschätzen: Die Lehnsaufgebote der Herzöge von Apulien sowie der römisch-deutschen Kaiser waren nur zu zeitlich begrenzten militärischen Unternehmungen in der Lage, waren also der dies ausnutzenden Hinhaltenakt Rogers II. auf die Dauer nicht gewachsen.

Die Einsicht, daß die Normannen mit militärischen Mitteln nicht mehr aus dem Süden zu vertreiben waren, setzte sich an der päpstlichen Kurie schneller durch als am deutschen Königshof. Honorius II., der sich den Ansprüchen Rogers II. auf die Nachfolge im Herzogtum Apulien, welche die Vereinigung des bisher politisch zersplitterten Süditaliens mit Sizilien bedeutete, zunächst energisch widersetzt hatte (ähnlich wie sich seine Vorgänger die Schaffung eines Süditalien vereinigenden Herzogtums Apulien zu verhindern versucht hatten), war 1128 nach der Niederlage der von ihm ins Feld geführten Truppen gezwungen, Roger II. die Investitur zum Herzog von Apulien, Kalabrien und Sizilien zu erteilen⁹⁾. Zwei Jahre später (1130) konnte Roger II. dann unter geschickter Ausnutzung der doppelten Papstwahl Innozenz' II. und Anaklets II. seine Erhebung zum König erreichen.

Schwerer als die Päpste taten sich die römisch-deutschen Kaiser mit der Akzeptierung der neuen politischen Lage südlich von Rom. Dies vielleicht auch deshalb, weil der Fortbestand der neuen Monarchie längst nicht so sicher war, wie manche moderne Historiker glauben, die wissen, wie die Geschichte ausgegangen ist. Es gab Momente, in denen es schien, als ob das neue Staatswesen nur ein kurzes Leben haben würde. So als sich nach Rogers Tod eine große antinormannische Koalition, bestehend aus Friedrich Barbarossa, Hadrian IV. und Manuel I. Komnenos, abzeichnete und Aufstände der mit dem stark zentralisierten Herrschaftssystem unzufriedenen Adligen und Städte Rogers Nachfolger

8) Vgl. Hubert HOUBEN, Die Abtei Venosa und das Mönchtum im normannisch-staufischen Süditalien (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 80, 1995).

9) DEÉR, Papsttum und Normannen (wie Anm. 7) S. 190ff.; HOUBEN, Roger II. von Sizilien (wie Anm. 6) S. 48.

Wilhelm I. 1155 in eine bedrohliche Lage brachten. Letztlich waren es wieder die Interessengegensätze seiner Gegner, vor allem zwischen Kaiser und Papst, die das Königreich retteten.

Erst unter Friedrich Barbarossa und erst nach dem Scheitern der Versuche, Norditalien in das Imperium zu integrieren, setzte sich am deutschen Königshof (nach 1167) die Einsicht durch, daß militärische Unternehmungen gegen die im fernen Sizilien sitzenden Herrscher hoffnungslos waren¹⁰). Die Konsequenz war, daß man zu diplomatischen Mitteln griff, um den gefährlichen Alleaten des Papstes zu neutralisieren. Daher der Vorschlag eines Heiratsbündnisses, zuerst noch ohne Erfolg 1173/74, als Wilhelm II. die ihm angebotene Hand einer Tochter Barbarossas ausschlug, dann aber mit Erfolg zehn Jahre später (1184), als die Heirat Heinrichs VI. mit Konstanze, der nachgeborenen Tochter Rogers II., vereinbart wurde, die eventuell das Königreich Sizilien erben sollte. Die Eventualität bestand, aber man konnte nicht sicher sein, da König Wilhelm II., dessen erbenloser Tod die Voraussetzung für den Erbfall bildete, damals noch jung war.

II

»Nachdem König Roger in seinem Königreich die Ruhe eines vollkommenen Friedens erreicht hatte, setzte er zur Bewahrung des Friedens Kämmerer und Justitiare im ganzen Land ein, verkündete neu von ihm erlassene Gesetze und schaffte schlechte Gewohnheitsrechte ab«¹¹). Für den gut informierten Chronisten Romuald von Salerno waren die Errichtung einer vom König kontrollierten Verwaltungsstruktur im gesamten Territorium des neuen Staatswesens sowie die Vereinheitlichung der Legislation entscheidende Faktoren der politischen Integration, der Bewahrung des Friedens, wie er sich ausdrückte, die 1139 mit der Anerkennung des Königreichs durch Innocenz II. erreicht worden war.

Die Kämmerer, die für die Verwaltung des Kronguts und die Einziehung der Abgaben sowohl von den Domänen als auch von Lehen zuständig waren, sich aber auch mit der Zivilgerichtsbarkeit in den Städten befassen konnten, sowie die Justitiare, welche die hohe Straferichtsbarkeit ausübten und Streitigkeiten zwischen Lehnsträgern entschieden, waren wichtige Integrationsfaktoren des neuen Staatswesens. In einem Königreich, dessen Hauptstadt Palermo an der Peripherie lag und zudem durch das Meer vom größeren Teil des Reiches getrennt war, garantierten diese »Beamten« eine wenigstens theoretische Prä-

10) Vgl. Hubert HOUBEN, Barbarossa und die Normannen. Traditionelle Züge und neue Perspektiven imperialer Süditalienpolitik, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (Vorträge und Forschungen 40, 1992) S. 109–128.

11) Romuald von Salerno, Chronicon, ed. Carlo Alberto GARUFI (RIS² 7, 1, 1935) S. 226: *Rex autem Roggerius in regno suo perfecte pacis tranquillitate potitus, pro conservanda pace camerarios et iustitarios per totam terram instituit, leges a se noviter conditas promulgavit, malas consuetudines de medio abstulit.*

senz des Herrschers als Gegengewicht zu den gerade auf der süditalienischen Halbinsel starken weitgehend autonomen Herrschaftsträgern in Adel, geistlichen Institutionen und Städten.

Aus den an geographischen Einheiten ausgerichteten Amtsbezirken der Kämmerer und Justitiare bildete sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine provinzielle Gliederung des neuen Staatswesens, »die ihre Genesis aus dem Zusammenwachsen des Königreichs nicht verleugnete und das Hineinragen feudaler Organisationsformen in einzelnen Namen erkennen ließ, die aber in der Anlage tendenziell alle Bedingungen flächenbezogener Herrschaft und flächenhaft gleichmäßiger Verwaltungsintensität erfüllte«¹²⁾.

Im oben zitierten Passus Romualds von Salerno werden im gleichen Atemzug die Einsetzung von Kämmerern und Justitiaren sowie die Verkündigung neuer Gesetze und die Abschaffung schlechter Gewohnheitsrechte genannt. In der Tat ist die Schaffung einer übergeordneten, territorialen Gesetzgebung für das neue Königreich als langfristig integrierender Faktor von großer Bedeutung.

Um 1140 wurden die sogenannten Assisen von Ariano verkündet, die bekanntlich die Grundlage für Friedrichs II. Konstitutionen von Melfi darstellen. In der Einleitung zu den Assisen wird in programmatischer Form unter Anlehnung an die Digesten Justinians die herrscherliche Aufgabe der Rechtssicherung formuliert. Rechtshistoriker haben betont, daß die Assisen Rogers II. »das erste Beispiel für eine auf justinianisches Recht zurückgehende Territorialgesetzgebung darstellen« und »in ihrer tatsächlichen Bedeutung demnach deutlich über die rein wissenschaftliche Wiederentdeckung des römischen Rechts durch die Glossatoren« in Bologna »hinausreichen«¹³⁾.

Andererseits ist aber darauf hingewiesen worden, daß Rogers Gesetzeswerk »ein recht buntscheckiges Gepräge« hat, nur einzelne Aspekte des Rechts betrifft, kein einheitliches Ganzes bildet, sondern eine Art »Mosaikarbeit« von »mangelhafter Technik« ist¹⁴⁾, und zudem keine über die Grenzen des Königreichs hinausgehenden Auswirkungen hatte¹⁵⁾. Beachtlich bleibt dennoch der Versuch, eine Territorialgesetzgebung zu schaffen, und es konnte auch nachgewiesen werden, daß die neuen Vorschriften in der Praxis auch in weit vom Herrschaftszentrum entfernt gelegenen Regionen wie dem Molise und Apulien Anwendung fanden¹⁶⁾.

12) Norbert KAMP, Friedrich II. im europäischen Zeithorizont, in: Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, hg. von Arnold ESCH/Norbert KAMP (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85, 1996) S. 1–22, hier S. 5f.

13) Hermann DILCHER, Die historische Bedeutung der Assisen von Ariano für Süditalien und Europa, in: *Le Assise di Ariano 1140–1990. Atti del convegno internazionale di studio ad 850 anni dalla promulgazione* (Ariano Irpino, 26–28 ottobre 1990), hg. von Ortensio ZECCHINO (1994) S. 23–50, hier S. 38.

14) CASPAR, Roger II. (wie Anm. 3) S. 257.

15) HOUBEN, Roger II. (wie Anm. 6) S. 144.

16) Ebenda S. 140f.

Daneben blieben die Rechte der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gewahrt, *pro varietate populorum nostro regno subiectorum*, wie es in der Assise 1 der Vatikanischen Handschrift der Assisen heißt¹⁷). Auch in den Konstitutionen von Melfi wurde neben den königlichen, für das ganze Reich geltenden Normen die *iura communia* der entweder nach langobardischem oder römischem Recht lebenden Bevölkerungsgruppen respektiert¹⁸).

Ein für die politische Durchsetzung der neuen Monarchie wichtiger Punkt ist die Betonung des absoluten Herrschaftsanspruchs des Monarchen: Eine Diskussion über Anordnungen des Herrschers wird mit Gotteslästerung gleichgesetzt; wer an einem Aufstand teilnimmt, macht sich des Majestätsverbrechens schuldig, auf das die Todesstrafe steht und für das in einer Art Sippenhaftung auch Nachkommen und Verwandte mitbestraft werden¹⁹). Bemerkenswert ist die hohe Stellung, aber auch der hohe Anspruch, der an die Beamten gestellt wird. Wenn sie sich vorsätzlich der Unterschlagung oder Bestechung schuldig machen, müssen sie ebenso mit der Todesstrafe rechnen wie Urkundenfälscher und Falschmünzer²⁰).

Ohne auf weitere Details der Gesetzgebung Rogers II. einzugehen, kann festgehalten werden, daß es sich um den Versuch handelte, eine stark zentralisierte Monarchie aufzubauen, in der für Adel, Städte und Kirchen in der Theorie wenig Freiraum blieb. Daß die Praxis anders aussah als die Theorie, vor allem je weiter man sich von der Herrschaftszentrale entfernte, steht auf einem anderen Blatt. Während der überwiegende Teil Siziliens und Kalabriens direkt vom Hof aus verwaltet wurde, wurde für die Verwaltung des Rests der süditalienischen Halbinsel 1168 eine eigene, in Salerno ansässige Behörde, die *duana baronum*, geschaffen. Nach einigen Jahrzehnten besaß die normannisch-sizilische Monarchie so gefestigte Strukturen, daß auch während der schweren Krisen des Thronstreits 1190–1194 und der Minderjährigkeit Friedrichs II. die Verwaltung weiter funktionierte²¹).

17) Ass. Vat. 1 (*De legum interpretatione*): *Leges a nostra maiestate noviter promulgatas pietatis intuitu asperitatem nimiam mitigantes mollia quodam moderamine exacuentes, obscura dilucidantes, generaliter ab omnibus precipimus observari, moribus, consuetudinibus, legibus non cassatis pro varietate populorum nostro regno subiectorum, sicut usque nunc apud eos optinuit, nisi fortes nostris his sanctionibus adversari quid in eis manifestissime videatur* (Francesco BRANDILEONE, *Il diritto romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia* [1884] S. 95f.; *Le Assise di Ariano. Testo critico, traduzione e note* hg. von Ortensio ZECCHINO [1984] S. 26).

18) Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, ed. Wolfgang STÜRNER (MGH Const. 2 Suppl., 1996) I 62 S. 228: [...] *quod secundum consuetudines nostras et in defectu earum secundum consuetudines approbatas ac demum secundum iura communia, Langobardorum videlicet et Romanorum, prout qualitas litigantium exiget, iudicabunt* [...].

19) Assisen 17 (*De sacrilegiis*) und 18 (*De crimine maiestatis*). Vgl. HOUBEN, Roger II. (wie Anm. 6) S. 145.

20) Assise 25 (*De officialibus publicis*). Vgl. HOUBEN, Roger II. (wie Anm. 6) S. 146.

21) Jean-Marie MARTIN, *L'administration du Royaume entre Normands et Souabes*, in: *Die Stauer im Süden, Sizilien und Reich*, hg. von Theo KÖLZER (1996) S. 113–140.

Eine die politische Integration fördernde und herrschaftsstabilisierende Funktion spielte zweifellos die lateinische Kirche²²⁾. Die Errichtung der sizilisch-normannischen Monarchie bedeutete auch die Christianisierung des bislang vorwiegend muslimischen Sizilien und die Latinisierung der Führungsschicht der bisher griechischen Kirche in Kalabrien, Südapulien und dem Süden der Basilicata. Die großen Benediktinerabteien Montecassino, Cava dei Tirreni, S. Sofia in Benevent und SS. Trinità di Venosa, und später auch Monreale, hatten zahlreiche Dependancen im ganzen Königreich. Diese und die 145 teilweise winzigen Diözesen²³⁾ überzogen das Königreich mit einem kapillaren Netz römisch-lateinischer Kultur. (Zum Vergleich: Im Regnum Italiae gab es 117 Diözesen, im Königreich Frankreich 77, im Regnum Teutonicum 45, in England, Wales und der Normandie, in einem Gebiet von ungefähr der gleichen Ausdehnung wie das Königreich Sizilien, nur 25 Diözesen²⁴⁾.)

Bereits Robert Guiscard und Roger I. hatten auf die Kirchenorganisation und die Wahl der Bischöfe starken Einfluß genommen. Aufgrund ihrer Verdienste um die Rückgewinnung Süditaliens für die römische Kirche hielten sie sich dazu für berechtigt. Obwohl ein solches Vorgehen den Prinzipien der Kirchenreform widersprach, wurde es von den Päpsten, die in den Auseinandersetzungen mit den römisch-deutschen Kaisern auf die Hilfe der Normannen angewiesen waren, weitgehend toleriert. Roger II. gelang es, die 1098 von Urban II. Roger I. in einer Ausnahmesituation zugestandene apostolische Legation für Sizilien definitiv durchzusetzen. Auch auf der süditalienischen Halbinsel konnte von einer eigenständigen Politik der von der Monarchie wirtschaftlich weitgehend abhängigen Bischofssitze keine Rede sein²⁵⁾. In der politischen Integration des Südens und der Zurückdrängung der kulturellen Eigenheiten der vormals arabisch-muslimischen und griechisch-byzantinischen Regionen spielten Klöster und Kirchen eine wichtige Rolle.

22) Norbert KAMP, *Potere monarchico e chiese locali*, in: Federico II e il mondo mediterraneo, hg. von Agostino PARAVICINI BAGLIANI/Pierre TOUBERT (1994) S. 84–106, hier S. 88: »elemento di coesione dell'unità statale«.

23) Vgl. Norbert KAMP, *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien 1: Prosopographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194–1266*, 4 Bde. (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I, 1–4, 1973–1982).

24) Vgl. Carlrichard BRÜHL, *Die Sozialstruktur des deutschen Episkopats im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della »societas christiana« dei secoli XI–XII. Diocesi, pievi e parrocchie. Atti della sesta Settimana internazionale di studio (Milano 1–7 settembre 1974)* (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore, Miscellanea del Centro di Studi medioevali 8, 1977) S. 42–56, Nachdruck in: DERS., *Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze 1: Studien zur Verfassungsgeschichte und Stadtopographie* (1989) S. 336–350; Robert BRENTANO, *Two Churches. England and Italy in the Thirteenth Century* (1968, Nachdruck 1998) S. 64f.

25) Vgl. Norbert KAMP, *Der unteritalienische Episkopat im Spannungsfeld zwischen monarchischer Kontrolle und römischer »libertas« von der Reichsgründung bis zum Konkordat von Benevent*, in: *Società, potere e popolo nell'età di Ruggero II. Atti delle terze giornate normanno-svevi* (Bari, 23–25 maggio 1977) (Centro di studi normanno-svevi, Università degli Studi di Bari, Atti 3, 1979) S. 99–132.

Der Einfluß der römisch-lateinischen Kirche hatte langfristig Nebeneffekte, die nicht mit den in der Gesetzgebung Rogers II. garantierten Rechten der verschiedenen ethnischen Gruppen in Einklang standen. So scheint die von Roger II. gegen Ende seines Lebens vorgenommene Förderung von Konversionen, die in krassem Widerspruch zu der von ihm zeitlebens am Hof in Palermo praktizierten Offenheit für alle kulturellen Gruppen stand, auf den zunehmenden Einfluß der lateinischen Geistlichkeit zurückgegangen zu sein²⁶).

Wenig Erfolg hatte schließlich die von Roger II. verordnete Münzreform, die Ordnung in das bisher recht chaotische Münzwesen Süditaliens bringen sollte, in der Praxis aber scheiterte. Wirksamer waren erst die von Friedrich II. durchgeführten Wirtschaftsreformen (1231) mit der staatlichen Kontrolle von Handel und Münzwesen. Ob die nur sporadischen Eingriffe Rogers II. oder die drastischeren Maßnahmen Friedrichs II. für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs förderlich waren, ist eine umstrittene Frage, die auch in der Diskussion um die »questione meridionale« immer wieder auftaucht, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Ein wichtiger Faktor für die Kontrolle des Territoriums von Seiten der Monarchie waren die Burgen, deren Bedeutung bereits von Roger II. erkannt wurde. Zur Ausbildung eines zentral kontrollierten »Kastellwesens«, welches das Königreich mit einem Netz von Befestigungen überzog, kam es aber erst unter Friedrich II. Die königlichen Kastelle dienten einerseits der Herrschaftsrepräsentation – am eindrucksvollsten war das Brückenkastell von Capua, und bis heute noch faszinierend ist Castel del Monte – und/oder der Herrschaftssicherung gegen äußere und innere Feinde²⁷). Die königlichen Burgen, zu deren Instandsetzung und Reparatur die Bevölkerung verpflichtet war, blieben von ihrer Umgebung isoliert, waren daher keine Elemente politischer Integration, sondern Herrschaftsinstrumente zur Kontrolle des Territoriums.

Einen gewissen Erfolg im Hinblick auf eine politische Integration der verschiedenen Regionen des Königreichs hatte die von Roger II. eingeleitete Reform der Grafschaften, die so gut wie alle mit Personen besetzt wurden, die mit dem Herrscherhaus in verwandtschaftlicher Beziehung standen²⁸). Dadurch wurden auch alteingesessene Adelsgeschlech-

26) HOUBEN, Roger II. (wie Anm. 6) S. 116; vgl. auch DERS., Möglichkeiten und Grenzen religiöser Toleranz im normannisch-staufischen Königreich Sizilien, DA 50 (1994) S. 159–198, sowie neuerdings Alex METCALFE, The Muslims of Sicily under Christian Rule, in: The Society of Norman Italy (wie Anm. 2) S. 289–317, hier S. 305ff.

27) Vgl. Hubert HOUBEN, Repräsentation und Sicherung der Herrschaft. Die Burgen im staufischen Königreich Sizilien, in: Burg und Kirche zur Stauferzeit – profane und sakrale Architektur als Herrschaftsausdruck?, Akten der 1. Landauer Staufertagung 1997, hg. von Volker HERZNER/Jürgen KRÜGER (2001) S. 184–192.

28) Vgl. Errico CUOZZO, »Quei maledetti normanni«. Cavalieri e organizzazione militare nel Mezzogiorno normanno (L'altra Europa 4, 1989).

ter, die bisher der Monarchie eher reserviert gegenüberstanden, in das neue Staatswesen eingebunden.

III

Die integrationsfördernden Elemente Verwaltung, Gesetzgebung und Kirche mußten sich mit den Realitäten der starken lokalen und regionalen Identitäten eines Vielvölkerstaates messen, in dem es kein »Staatsvolk« gab. Im Unterschied zum normannischen Königreich England, wo es, nach dem Autor des *Dialogus de Scaccario* (um 1179) durch die gemischten Heiraten zwischen Angelsachsen und Normannen zur Bildung einer *natio* gekommen war und die Gewohnheitsrechte der beiden Volksgruppen vereinheitlicht worden waren, blieben, wie wir bereits erwähnten, im Königreich Sizilien auch unter Friedrich II. die verschiedenen Volksrechte bestehen²⁹⁾.

Das normannische Königreich Sizilien war ein komplexeres Gebilde als das englische, das bereits vor der Ankunft der Normannen bestand und keine so komplizierte Vorgeschichte hatte. Während in England mit einem Schlag ein Königreich erobert wurde, war die normannische Staatsbildung in Süditalien das Ergebnis einer längeren und keineswegs gradlinigen Entwicklung. Die seit der Jahrtausendwende einsetzende, zunächst sporadische Einwanderung der »Normannen« – wobei unter diesem Namen auch andere, zumeist aus Frankreich stammende Einwanderer zusammengefaßt wurden – war zunächst ein spontaner Prozeß. Der Versuch Robert Guiscards, die verschiedenen normannischen Herrschaftsbildungen in einem Herzogtum politisch zu integrieren, war zwar gelungen, aber es blieben starke Widerstände, die unter seinen Nachfolgern aufflammten und dann auch Roger II. zu schaffen machten.

Der sich schließlich durchsetzende Titel des Königs war im Unterschied zu den zeitgenössischen europäischen Herrschertiteln (*rex Francorum*, *Anglorum rex*, *rex Romanorum*) nicht gentil, sondern territorial strukturiert: *rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue*³⁰⁾. Wir wiesen bereits eingangs darauf hin.

Angesprochen wurden in diesem Titel die drei wichtigsten Vorgängerstaaten des neuen Königreichs: die Insel Sizilien, als deren Graf Roger seine Karriere begonnen hatte, die dem ganzen Reich ihren Namen gab (die Chronisten sprechen meist vereinfachend von *regnum Siciliae*) und auf der die Hauptstadt Palermo lag. An zweiter Stelle genannt wird das Herzogtum Apulien, von dem ursprünglich Kalabrien und Sizilien abhängig waren,

29) Vgl. Mario CARAVALE, Giustizia regia nel secolo XII in Inghilterra e in Sicilia, in: DERS., La monarchia meridionale. Istituzioni e dottrina giuridica dai Normanni ai Borboni (1998) S. 67f.

30) Zum folgenden einschlägig: Horst ENZENSBERGER, La cancelleria normanno-sveva tra unità monarchica e tendenze regionali, in: Unità politica (wie Anm. 4) S. 105–118.

eine Neugründung des Onkels Rogers II., Robert Guiscard. Schließlich an dritter Stelle das Fürstentum Capua, das wohl stellvertretend für die drei langobardischen Fürstentümer Benevent, Salerno und Capua steht, wobei berücksichtigt werden muß, daß die Stadt Benevent eine päpstliche Enklave geworden war, nachdem Heinrich II. als Gegenleistung für die Zustimmung zur Errichtung des Bistums Bamberg dem Papst die alten Ansprüche des Kaisertums auf diese Stadt abgetreten hatte.

Auf den ersten Blick scheinen die drei im Königstitel angesprochenen Vorgängerstaaten der Monarchie regionalen, nicht nur geographisch-politischen, sondern auch kulturellen Identitäten zu entsprechen: die Insel Sizilien mit ihrer in nahezu zwei Jahrhunderten arabischer Herrschaft entstandenen stark arabischen Prägung; das politisch und kulturell zwischen Byzanz und Rom angesiedelte Apulien; das Fürstentum Capua als *pars pro toto* für das langobardisch-lateinischer Tradition verpflichtete Kampanien.

In Wirklichkeit waren aber diese drei »Staaten« weder kulturell homogen noch entsprachen sie regionalen geo-historischen Identitäten.

Dies gilt insbesondere für das Herzogtum Apulien, in welches das Fürstentum Salerno integriert worden war: Robert Guiscard und seine Nachfolger hatten das in Kampanien gelegene Salerno zur »Hauptstadt« des apulischen Herzogtums gemacht. Zudem unterschied sich der von griechisch-byzantinischer Tradition und Kultur geprägte Süden Apuliens, die sogenannte Terra d'Otranto, stark vom lateinischen Zentrum (Terra di Bari) und Norden (Capitanata) dieser Region. Auch in dem durch seine Insellage zu einer regionalen Identität prädestinierten Sizilien bestanden große kulturelle Differenzen zwischen einem stärker nach Byzanz ausgerichteten Osten (Messina) und einem zur arabischen Welt gehörenden Westen (Palermo, Mazara del Vallo).

Das Fürstentum Capua war keine durch eine besondere kulturelle Identität gekennzeichnete Größe, sondern vergleichbar mit den lokalen Herzogtümern, aber in Wirklichkeit Stadtstaaten, Neapel, Gaeta und Amalfi, die im Königstitel nicht angesprochen wurden, ebensowenig wie Kalabrien, das offenbar als »Anhängsel« Siziliens betrachtet wurde. Der Graf von Sizilien war in der Tat Graf von Kalabrien und Sizilien (oder umgekehrt) gewesen³¹). Außer acht blieb im Königstitel schließlich die nördlichste, zuletzt eroberte Region, das Gebiet der an das päpstliche Herrschaftsgebiet angrenzenden Abruzzen, das kulturell nach Norden orientiert war.

In den historiographischen Quellen sucht man vergeblich nach dem Ausdruck des Bewußtseins regionaler Identitäten. Was wir hingegen finden, sind lokale, städtische Identitäten, etwa bei Falco von Benevent, während das Bewußtsein ethnischer Identitäten, etwa bei dem normannischen Einwanderer Gottfried Malaterra, mit der zunehmenden Assimi-

31) Roger II. hatte 1127 nach der politischen Vereinigung Siziliens mit dem Herzogtum Apulien zunächst den Titel »Herzog von Apulien, Graf von Sizilien und Kalabrien« (*dux Apulie, Sicilie et Calabriae comes*) angenommen, vgl. HOUBEN, Roger II. (wie Anm. 6) S. 132f.

lation der Normannen zumindest bei diesen bald verloren ging. Ein stärkeres Bewußtsein ihrer ethnischen Identität bewahrten die langobardischen Bevölkerungsgruppen, wie eine neue Studie der amerikanischen Historikerin Joanna Drell zeigt³²⁾.

Wenn man in den Quellen nach dem Ausdruck eines Gemeinschaftsbewußtseins im Königreich Sizilien sucht, wird man erst in einem Zeugnis aus dem Ende des 12. Jahrhunderts fündig. Es handelt sich um den anonymen Brief an den Thesaurar der Kirche von Palermo, der als Anhang zur Geschichte des Königreichs Sizilien des Hugo Falcandus überliefert ist. Hier wird die Invasion der Insel Sizilien durch die barbarischen Deutschen im Gefolge Heinrichs VI. und Konstanzes beklagt: »der deutsche Wahnsinn, den die angeborne Wut aufwiegelt, die Raubsucht steigert und die Leidenschaft auf den Höhepunkt bringt«³³⁾. Schlimm genug, aber noch erträglich wäre es gewesen, wenn diese Barbaren nur »Apulien und die benachbarten Provinzen« heimgesucht und wenigstens Sizilien verschont hätten. Für den Autor scheint Sizilien also eine regionale Identität zu besitzen, die es von *Apulia* unterscheidet, womit nicht die spätere Region, sondern die gesamte süditalienische Halbinsel (mit Ausnahme Kalabriens) gemeint ist. Wenn man aber genauer hinsieht, bemerkt man, daß Sizilien hier weniger die Region meint, sondern verstanden wird als eine »glückliche Insel«, Wiege der Kultur, über welche die Wut der Barbaren hereinbricht³⁴⁾.

An einer Stelle wendet sich der Autor direkt an die *Siculi* und spricht von der *patrie libertas*, die es zu verteidigen gelte³⁵⁾. Obwohl er Zweifel daran hegt, ob die Sizilier willens und in der Lage seien, Widerstand zu leisten, schätzt er sie höher ein als die *Apuli*, die er für absolut unzuverlässig hält³⁶⁾. Auf einer Stufe mit Sizilien wird Kalabrien genannt³⁷⁾, so daß eine Gegenüberstellung von Sizilien und Kalabrien, die auch im normannischen Kö-

32) Joanna H. DRELL, Cultural syncretism and ethnic identity: The Norman ›conquest‹ of Southern Italy and Sicily, *Journal of Medieval History* 25 (1999) S. 187–202.

33) La Historia o Liber de regno Sicilie e la epistola ad Petrum Panormitane urbis thesaurarium di Ugo Falcando, ed. G. B. SIRAGUSA (Fonti 22, 1897) S. 170; Salvatore TRAMONTANA, Lettera a un tesoriere di Palermo sulla conquista sveva di Sicilia (Biblioteca siciliana di storia e letteratura, Quaderni 33, 1988) S. 124: *teutonica [...] insania quam innatus furor exagitat, et rapacitas stimulat et libido precipitat.*

34) Ebenda: *Quod si beatam illam insulam, omnibus quidem regnis et preclaris dotibus et meritis amplioribus preferendam, vis procelle sevientis irrumpat, si iocundum otium et quietem omni voluptatis genere gratiorem armorum fragor importunus conturbet, quis iam animo poterit imperare ne dolendi modum excedat?*

35) Ebenda S. 126: *Ad quem intelligis finem rem in tanto discrimine perventuram, quove putas Siculos usus consilio? [...] An vero rei diffidentia et insueti laboris odio, tempori servientes, malint quodlibet durum servitutis iugum suscipere quam fame et dignitati sue et patrie libertati consulere?*

36) Ebenda: *Nam in Apulis, qui semper novitate gaudentes novarum rerum studiis aguntur, nichil arbitror spei aut fiducie reponendum, [...].*

37) Ebenda: *[...] si civitates oppidaque maritima diligenter premuniens, in Calabria quoque presidia per congrua loca disponat, Siciliam Calabriamque tueri poterit, ne in ius et potestatem transeant barbarorum.*

nigreich zusammen verwaltet wurden³⁸⁾, und dem Rest Süditaliens (*Apulia*) entsteht. Hier wird also deutlich, daß sich das Reich Ende des 12. Jahrhunderts aus zwei Großregionen zusammensetzte.

Das wirkliche Problem besteht für den Autor des Briefs darin, daß die Bewohner der Insel einander feindselig gegenüberstehen, gespalten sind in Volk (*plebs*) und Adel (*proceres*), vor allem aber in Christen und Muslime; solange die ersteren nicht davon ablassen, die letzteren zu unterdrücken, woraufhin diese sich auflehnen und in den Bergen verschanzen, ist nicht an einen gemeinsamen Widerstand gegen die *Teutonici* zu denken. Einziger Ausweg wäre die Wahl eines Königs, der die Ordnung wiederherstellen und die Invasoren vertreiben könnte. Hier wird deutlich, daß die zentrale Integrationsfigur des Reiches der Herrscher war. Trotz der auch unabhängig von der Figur des Monarchen funktionierenden Verwaltungsstruktur, von der bereits die Rede war, war doch das ganze Staatswesen auf den Herrscher ausgerichtet.

Der Brief an den Thesaurar der Kirche von Palermo zeigt, daß es bis in die neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts, also während der fünfzig Jahre des Bestehens des neuen Staatswesens, nicht zur Ausbildung eines Gemeinschaftsbewußtseins gekommen war³⁹⁾.

Woran lag das? An der starken, noch lange andauernden kulturellen Dishomogenität? Oder sind politische Integration, kulturelle Differenzen und ethnische Identitäten vereinbar⁴⁰⁾?

Wichtig für die mangelnde Ausbildung eines Gemeinschaftsbewußtseins scheint mir der fehlende Elitenaustausch zwischen den verschiedenen Regionen zu sein. In die Verwaltung des normannischen Staates wurden zwar die adeligen und städtischen Führungsschichten mit einbezogen, aber jeweils nur im eigenen regionalen Rahmen. Ausnahmen wie die von Friedrich II. vollzogene Übertragung der Finanzverwaltung im ganzen Königreich an die Amalfitaner⁴¹⁾ waren zu punktuell, als daß sie integrationsfördernde Auswirkungen hätten haben können. Im Gegenteil, die aus Amalfi gebürtigen Familien, welche die Steuereintreibung in der Hand hatten, zogen sich bald den Haß der Bevölkerung zu⁴²⁾.

38) Vgl. Hiroshi TAKAYAMA, *The Administration of the Norman Kingdom of Sicily* (1993); HOUBEN, Roger II. (wie Anm. 6) S. 153ff. mit weiterer Literatur.

39) Vgl. auch Glauco Maria CANTARELLA, *La Sicilia e i Normanni. Le fonti del mito (Il mondo medievale. Sezione di storia delle istituzioni, della spiritualità e delle idee 19, 1989) S. 179ff.*

40) So DRELL, *Cultural syncretism* (wie Anm. 32).

41) Vgl. Norbert KAMP, *Gli Amalfitani al servizio della monarchia nel periodo svevo del regno di Sicilia*, in: *Documenti e realtà nel Mezzogiorno italiano in età medievale e moderna. Atti delle giornate di studio in memoria di Jole Mazzoleni (Amalfi, 10–12 dicembre 1993, 1995) S. 9–37.*

42) Vgl. Eduard STHAMER, *Der Sturz der Familien Rufolo und della Marra nach der sizilischen Vesper* (Abh. Preuß. Akad. d. Wiss. Berlin, Phil.-hist. Kl. 3, 1937), Nachdruck in: *DERS., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sizilien im Mittelalter*, hg. und eingeleitet von Hubert HOUBEN (1994) S. 657–728.

Das Ausbleiben der Bildung eines »Staatsbewußtseins« lag wohl auch an den schweren Krisen, die durch die Dynastiewechsel Hauteville – Staufer – Anjou hervorgerufen wurden. Sie stellten das neue Staatswesen immer wieder in Frage und ließen es als Objekt der Interessen ausländischer Dynastien erscheinen. Dies vor allem nach dem Ende der staufischen Herrschaft, als mit dem Herrschaftsantritt Karls I. von Anjou der einheimische Adel wegen seiner Bindungen an die Staufer weitgehend entmachtet und durch provenzalische Adelige ersetzt wurde.

Durch die Sizilische Vesper 1282, welche die Abspaltung Siziliens vom Königreich zur Folge hatte, das jetzt nach seiner neuen, von den Anjou gewollten Hauptstadt den Namen Königreich Neapel annahm, wurde ein sizilisches Sonderbewußtsein akzentuiert, das auch nach der späteren Wiedervereinigung Siziliens mit dem Königreich Neapel bestehen blieb und im Grunde bis heute fortlebt.

Zusammenfassend können wir festhalten, daß die politische Integration des Königreichs Sizilien das Werk Rogers II. war. Er hatte unter geschickter Ausnutzung verschiedener Umstände die von Robert Guiscard und Roger I. eingeleitete Errichtung umfassenderer Herrschaftsgebilde fortgeführt und zu einem Ergebnis gebracht, der Schaffung eines neuen Königreichs, das aus dem Ziel der Stabilisierung seiner Herrschaft hervorgegangen war.

Integrationsfördernde Elemente waren eine zentralisierte Verwaltung, eine zumindest ansatzweise territoriale Gesetzgebung, die starke Stellung des Herrschers und die kapillare Präsenz der von der Monarchie abhängigen Kirche. Integrationshindernde Elemente waren die stark unterschiedlichen politischen, kulturellen und religiösen Traditionen der einzelnen Regionen sowie das Fehlen eines Gemeinschaftsbewußtseins, für das einerseits wohl ein mangelnder Elitenaustausch, andererseits die mit Krisen verbundenen Dynastiewechsel verantwortlich waren. Wenn Rückschlüsse aus dem langanhaltenden Widerstand gegen den Herrschaftsantritt Karls I. von Anjou zulässig sind, scheint es unter der allerdings zu kurzen und konfliktreichen Stauferherrschaft Ansätze zu einer Identifikation von Adel und Bevölkerung mit der herrschenden Dynastie gegeben zu haben. Die durch die Anjouherrschaft ausgelösten Probleme, die schließlich zur Absplitterung Siziliens führten, wirkten jedenfalls in eine andere Richtung.